

317 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

2. 2. 1971

Regierungsvorlage

**SEVENTH PROCES-
VERBAL EXTENDING
THE DECLARATION ON
THE PROVISIONAL
ACCESSION OF TUNISIA**

The parties to the Declaration of 12 November 1959 on the Provisional Accession of Tunisia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 6 of the Declaration,

AGREE that:

1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 6 to "31 December 1971".

2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Tunisia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Tunisia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the

**SEPTIEME PROCES-
VERBAL PROROGEANT
LA VALIDITE DE LA
DECLARATION CON-
CERNANT L'ACCESSION
PROVISOIRE DE LA
TUNISIE**

Les parties à la Déclaration du 12 novembre 1959 concernant l'accession provisoire de la Tunisie à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (instruments ci-après dénommés « la Déclaration » et « l'Accord général », respectivement),

AGISSANT en conformité du paragraphe 6 de la Déclaration,

SONT CONVENUES que:

1. La validité de la Déclaration est prorogée, la date mentionnée au paragraphe 6 étant remplacée par la date du « 31 décembre 1971 ».

2. Le présent Procès-verbal sera déposé auprès du Directeur général des PARTIES CONTRACTANTES à l'Accord général. Il sera ouvert à l'acceptation, par voie de signature ou autrement, de la Tunisie et des gouvernements participants. Il prendra effet entre le gouvernement de la Tunisie et tout gouvernement participant dès que le gouvernement de la Tunisie et ledit

(Übersetzung)
(GATT)

**SIEBENTE NIEDER-
SCHRIFT (PROCES-
VERBAL) BETREFFEND
DIE VERLÄNGERUNG
DER DEKLARATION
ÜBER DEN VORLAUFI-
GEN BEITRITT
TUNESIENS**

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ bzw. als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet),

IN ANWENDUNG der Ziffer 6 der Deklaration,

KOMMEN ÜBEREIN wie folgt:

1. Die Geltung der Deklaration wird durch Ersetzung des Datums in Ziffer 6 durch das Datum des „31. Dezember 1971“ um ein weiteres Jahr verlängert.

2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, durch Tunisiens und durch die teilnehmenden Regierungen offen. Sie tritt zwischen der Regierung Tunisiens und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung Tunisiens und

Government of Tunisia and such government | gouvernement participant l'auront accepté. | von dieser Regierung angenommen worden ist.

3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Tunisia and to each contracting party to the General Agreement.

3. Le Directeur général délivrera copie certifiée conforme du présent Procès-verbal au gouvernement de la Tunisie et à chaque partie contractante à l'Accord général et leur donnera notification de toute acceptation dudit Procès-verbal.

3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung Tunisiens und an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens.

DONE at Geneva this second day of December, one thousand nine hundred and seventy in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

FAIT à Genève, le deux décembre mil neuf cent soixante-dix, en un seul exemplaire en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi.

GESCHEHEN zu Genf am zweiten Dezember neunzehnhundertsiebzig in einer einzigen Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Erläuternde Bemerkungen

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 12. November 1959 an. Auch Österreich nahm diese „Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens“ durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde an (BGBI. Nr. 233/1960).

Diese Deklaration war bis zum Wirksamwerden eines endgültigen Beitrittes Tunesiens, beziehungsweise mit 31. Dezember 1961, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintreten würde, befristet. Bei dieser Befristung gingen die VERTRAGSPARTEIEN von der Annahme aus, daß Tunesien im Zusammenhang mit der GATT-Zolltarifkonferenz 1960/61 die endgültige Mitgliedschaft im GATT erwerben würde.

Die tunesische Regierung nahm jedoch an der erwähnten GATT-Zolltarifkonferenz nicht teil. Sie berief sich auf die Notwendigkeit, zunächst gewisse wirtschaftliche und soziale Reformen zu Ende zu führen, und ersuchte um die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft. Diesem Er suchen entsprachen die VERTRAGSPARTEIEN, indem sie am 9. Dezember 1961 eine Niederschrift (Procès-Verbal) genehmigten, durch die die Gültigkeit der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1963 verlängert wurde. Österreich nahm neben zahlreichen anderen Vertragsparteien diese Niederschrift ebenfalls an (BGBI. Nr. 231/1962).

Um die weitere Gültigkeit der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens sicherzustellen, genehmigten die VERTRAGSPARTEIEN eine zweite, dritte, vierte, fünfte und sechste Niederschrift, die mit 31. Dezember 1965, mit 31. Dezember 1967, mit 31. Dezember 1968, mit 31. Dezember 1969 bzw. mit 31. Dezember 1970 befristet waren. Österreich hat auch diese fünf Niederschriften angenommen (BGBI. Nr. 41/1965, BGBI. Nr. 248/1966, BGBI. Nr. 193/1968 und BGBI. Nr. 285/1969). Die Kundmachung der sechsten Niederschrift wurde in die Wege geleitet.

Es zeigte sich jedoch, daß auch nach diesen wiederholten Verlängerungen dem endgültigen Beitritt Tunesiens zum GATT noch immer Schwierigkeiten entgegenstehen.

Einem Ersuchen der Regierung Tunesiens entsprechend, beschloß daher der GATT-Rat am 2. Dezember 1970, eine „Siebente Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens“ zur Unterzeichnung am Sitz des GATT-Sekretariates in Genf aufzulegen.

Diese Niederschrift sieht die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1971 vor. Sollte eine endgültige Mitgliedschaft Tunesiens vor diesem Termin Wirksamkeit erlangen, so würde die Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Österreich führte im Jahre 1969 Waren im Werte von 56'9 Millionen Schilling nach Tunesien aus. In derselben Zeit importierte Österreich aus diesem Land Waren im Werte von 23'5 Millionen Schilling.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen auf den Warenaustausch mit Tunesien auch weiterhin sicherzustellen.

Die Niederschrift ist in Österreich gesetzändernd, weil durch ihre Bestimmungen das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, BGBI. Nr. 254/1951, bezüglich seiner Anwendbarkeit auf Tunesien auf einen weiteren Zeitraum von einem Jahr erstreckt wird. Infolge ihres gesetzändernden Charakters bedarf die Niederschrift gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates. Die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung ist nicht erforderlich.